

Allgemeine Geschäftsbedingungen der D3 Data Development, Inh. Thomas Dartsch, nachfolgend D3, zur Verwendung gegenüber Unternehmen

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

- (1) Für die Lieferung und die Erstellung von Software durch die D3 Data Development (Verwender) im unternehmerischen Verkehr gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- (2) Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihrer Verwendung nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Diese AGB gelten auch für alle nachfolgenden Geschäfte, auch wenn dies nicht im besonderen nochmals vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der D3 sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, freibleibend und unverbindlich.
- (2) Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung von D3 zustande, oder wenn D3 mit Einwilligung und Wissen des Kunden mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.
- (3) Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z. B. Hardwarelieferung, Softwarepflege, Einrichtung und Installation der Software) sind jeweils gesonderte Verträge zu schließen. Diese Leistungen sind vom Kaufvertrag oder vom Entwicklungsvertrag nicht umfasst.
- (4) Die D3 ist für die Dauer von drei Monaten ab dem Vertragsschluss über den Erwerb der Software verpflichtet, einen Vertrag über Softwarepflege und einen Vertrag über Einrichtung und Installation der Software zu den dann geltenden Bedingungen von D3 zu schließen. Im Übrigen steht der Abschluss solcher Verträge beiden Vertragspartnern frei.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss zu überprüfen, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
- (2) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Software sind alleine der Vertrag oder die Auftragsbestätigung, sonst das Angebot der D3. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn D3 diese schriftlich bestätigt hat. Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantie. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der D3.
- (3) Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch D3. Sie sind gesondert zu vergüten.
- (4) Der Kunde erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Handbuch per Email oder auf einem anderen geeigneten Datenträger ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

§ 4 Rechte des Bestellers an der Software

- (1) Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die D3 dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich D3 zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat D3 entsprechende Verwertungsrechte.
- (2) Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung erwirbt der Kunde die Software, um sie im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Die

Software darf jeweils nur für die vertraglich vereinbarte Anzahl von Shops des Kunden eingesetzt werden.

- (3) Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden.
- (4) Das Benutzerhandbuch und andere überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- (5) Bei der Weitergabe der Software (ganz oder teilweise) an einen Dritten sind die Original-Datenträger zu übergeben und alle vorhandenen Kopien, insbesondere auf Datenträgern, in Fest- oder Arbeitsspeichern, zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Der Dritte ist D3 bekannt zu geben und er hat zu versichern, dass er die vorstehenden Regelungen über das eingeräumte Nutzungsrecht als für sich verbindlich akzeptiert.
- (6) Aus wichtigen Gründen kann D3 der Übergabe der Software an den Dritten widersprechen.
- (7) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der D3 nicht erlaubt.
- (8) Die Software, Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von D3, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der D3 und sind während des Vertrages und auch nach seiner Beendigung geheim zu halten.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind ohne besondere schriftliche Zusicherung unverbindlich. Teilleistungen und Teillieferungen sind möglich.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich bei Zahlungsverzug des Kunden, sowie aus Gründen, welche D3 nicht zu vertreten hat, automatisch. Zu diesen Umständen zählen insbesondere auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Bestellers.
- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

- (1) Die Beendigung des Vertrags muss stets unter Benennung des Grundes und mit Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen.
- (2) Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
- (3) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Vergütung, Zahlung

- (1) Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software (bei Schulungen nach Durchführung der Schulung) und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Ist keine Vergütung vereinbart, gelten die Preise nach allgemeiner Preisliste der D3, ansonsten gelten marktübliche Preise als vereinbart.

- (2) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Kunden verlangte Leistungen, soweit diese nicht im Angebot oder Vertrag oder der Auftragsbestätigung benannt sind, sind auch bei Vereinbarung eines Pauschal festpreises zusätzlich nach der Preisliste von D3 angemessen zu vergüten, auch wenn bezüglich der Mehrleistung nichts vereinbart wurde.
- (3) Soweit nicht anderes vereinbart, sind die Preise Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

§ 8 Pflichten des Bestellers

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde hat die Lieferung und Leistung auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation zu testen, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und eines eventuellen Pflegevertrages bekommt.
- (2) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

§ 9 Erstellen von Software

- (1) Verpflichtet sich D3 zur Erstellung von Software, richten sich die Anforderungen an die Software alleine nach der Auftragsbestätigung, dem geschlossenen Vertrag oder einem von den Parteien vor Vertragsschluss zu erstellendem und als verbindlich zu zeichnenden Pflichtenheft. Die Kosten der Erstellung des Pflichtenhefts ist eine gesonderte Leistung und vom Kunden gesondert zu vergüten.
- (2) Erweiterungen des Auftrags sind schriftlich abzuschließen und durch die Geschäftsleitung von D3 schriftlich zu bestätigen. Mündliche Erweiterungen des Auftrages sind ausgeschlossen. Solche Leistungen sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere auch bei Vereinbarung eines Pauschal festpreises für die im Pflichtenheft beschriebenen Leistungen.
- (3) Der Kunde hat für den Zeitraum der Erstellung der Software zwei feste Ansprechpartner zu benennen, die berechtigt sind, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Auf Anforderung von D3 stellt der Kunde Testfälle und Daten zur Verfügung, um die Software testen zu können.
- (4) D3 kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter oder Subunternehmer bedienen.
- (5) Das Urheberrecht und sonstige Schutzrechte an der erstellten Software verbleiben bei D3. D3 kann die zusätzlich erstellte Software auch in andere eigene oder fremde Software aufnehmen und vertreiben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 10 Abnahme erstellter Individualsoftware

- (1) Ist die Software fertig erstellt, zeigt D3 die Fertigstellung und die Bereitschaft zur Abnahme dem Kunden an. Der Kunde hat sodann innerhalb von zwei Wochen die Abnahme der Software vorzunehmen. D3 kann dem Kunden eine Frist zur Abnahme setzen. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der gesetzten Frist die Abnahme, obwohl er hierzu verpflichtet ist, gilt die Software dennoch als abgenommen. D3 wird den Kunden bei Fristsetzung auf diese Wirkung hinweisen.
- (2) Die Software gilt ebenfalls als abgenommen, ohne dass es einer Erklärung des

Kunden bedarf, wenn der Kunde die Software in Betrieb nimmt und nutzt. Der Kunde kann die automatische Abnahme durch vorherige schriftliche Erklärung und genaue Benennung des Abnahmehindernisses oder des vorliegenden Mangels verhindern.

- (3) Leichte Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Abweichungen des Programmes von der vertraglichen Beschaffenheit oder der im Pflichtenheft getroffenen Festlegungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, wenn die Software trotzdem für den vertragsgemäßen Zweck einsetzbar ist und die vertragliche Funktionalität aufweist.
- (4) Erweist sich eine im Vertrag oder im Pflichtenheft vorgesehene Lösung als nicht gangbar, haben die Parteien zusammen eine Lösung zu suchen und zu vereinbaren, die dem gewünschten Zweck und der beabsichtigten Funktionalität entspricht.
- (5) Im Pflichtenheft kann ein Testzeitraum der Software vereinbart werden, während dem D3 die Möglichkeit gegeben wird, auftretende Fehler zu beseitigen. Fehler, die in diesem Zeitraum auftreten, berechtigen nicht zur Vertragsbeendigung, es sei denn, der Fehler ist so schwerwiegend, dass er nicht innerhalb angemessener Zeit zu beheben ist.
- (6) Bei Beendigung des Vertrages vor der Abnahme sind erbrachte Teilleistungen angemessen zu vergüten.

§ 11 Schulung

- (1) Die Schulungen erfolgen nach Wahl von D3 beim Kunden oder an einer in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Stelle. Die Kosten der Schulung und der Räumlichkeiten trägt der Kunde.
- (2) D3 kann einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. D3 wird dem Kunden die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.
- (3) Für den Fall einer berechtigten Unzufriedenheit des Bestellers hat D3 die Möglichkeit zur Abhilfe und Wiederholung der Schulung.
- (4) Die Kosten der Schulung sind auch dann zu zahlen, wenn der Vertrag über den Kauf oder die Erstellung von Software vorzeitig beendet wird und D3 die Gründe hierfür nicht oder nur fahrlässig zu vertreten hat.

§ 12 Sachmängel

- (1) D3 gewährleistet, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit hat und sich für die im Vertrag genannte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und dass sie die bei Software dieser Art übliche Qualität besitzt.
- (2) Bei Sachmängeln kann der Kunde Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. D3 kann die vom Kunden gewünschte Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die Nacherfüllung erfolgt dann nach Wahl von D3 durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat, oder durch das Aufzeigen von Lösungen, wie der Mangel oder die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden sind. Der Kunde hat auch einen gleichwertigen Programmstand, der den Fehler nicht enthält, zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- (3) Der Kunde wird D3 bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, D3 umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die Mängelbeseitigung kann nach Wahl von D3 vor Ort oder in den Geschäftsräumen der D3 durchgeführt werden. Der Kunde hat D3 nach entsprechender vorheriger Ankündigung zur Fehlerbeseitigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren. Ist Fernwartung vereinbart, hat der Kunde für die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu sorgen.
- (4) Verhindert ein Fehler den Geschäftsbetrieb beim Kunden gänzlich oder erschwert ihn erheblich, beginnt D3 bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit Maßnahmen zur

Beseitigung des Fehlers am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. D3 kann hier zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. D3 kann sich zur Fehlerbeseitigung auch Dritter bedienen.

Bei sonstigen Mängeln beseitigt den Fehler mit der Lieferung des nächsten Programmstandes, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Benachrichtigung von D3.

- (5) Eine unerhebliche Minderung der Qualität oder der Einsatzmöglichkeit der Software bleibt unberücksichtigt. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, oder daraus, dass die Software verändert, nicht vertragsgemäß oder außerhalb der vorgegebenen Umgebung oder nicht mit den spezifizierten Systemvoraussetzungen eingesetzt wurde, ist kein Mangel der Software.

§ 13 Rechtsmängel

- (1) D3 gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet D3 dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- (2) Der Kunde unterrichtet D3 unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von D3 anerkennen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt, Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

- (1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte an der Software gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
- (2) D3 kann die eingeräumten Nutzungsrechte aus wichtigem Grund nach vorheriger Androhung und Abmahnung widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen die eingeräumten Nutzungsrechte verstößt.
- (3) Sofern das Nutzungsrecht an der Software nicht entstanden oder wieder beendet ist, kann D3 vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände, Bücher, Schulungsunterlagen oder Datenträger oder Löschen der Kopien der Software verlangen. An Stelle der Rückgabe kann die schriftliche Zusicherung des Kunden stehen, dass die vorgenannten Gegenstände vernichtet oder unbrauchbar gemacht wurden.

§ 15 Haftung

- (1) D3 leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet D3 in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet D3 in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 50.000,00 je Schadensfall und EUR 200.000,00 für alle Schadensfälle insgesamt.
- (2) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen der unbeschränkten Haftung.
- (3) D3 bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die

Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

§ 16 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist beträgt
 - a) für Ansprüche auf Vergütungsrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
 - b) bei anderen Rechten aus Sachmängeln ein Jahr;
 - c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln drei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er die Liefergegenstände heraus verlangen kann;
 - d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
2. Bei Schadensersatz aus Vorsatz, Garantie, Arglist und bei Personenschäden gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 17 Schluss

- (1) Abweichende Individualvereinbarungen, mit denen diese AGB geändert werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Geschäftsleitung von D3.
- (2) Der Kunde stimmt zu, dass D3 im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Bestellers speichert und verarbeitet. D3 beachtet die Vorgaben des Datenschutzrechts.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der D3.
- (4) Sollte eine Klausel dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, werden die Geschäftspartner eine Lösung suchen, die wirtschaftlich und rechtlich der ursprünglich beabsichtigten Regelung entspricht.